

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

durch den Landrat des Kreises  
Ostholstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211-14555/2023  
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar  
fin.kretzschmar@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1714  
Telefax: +49 431 988614-1714

22.03.2023

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Ostholstein  
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung  
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

mit einer Kopie  
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)**

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen, Kreis Ostholstein**  
**Frühzeitige Beteiligung vom 10.02.2023**  
**Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 14.03.2023**

Die Gemeinde Manhagen beabsichtigt, in dem Gebiet „nördlich von Manhagen, südlich von Kabelhorst und östlich der Autobahn A1“ ein Sondergebiet Photovoltaik festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein 28,25 ha großes Sondergebiet „Photovoltaik“. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Die Gemeinde Manhagen verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird jeweils ausgeführt, dass die Gemeinde Manhagen bereits ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt hat. In dem Konzept wurden „geeignete“ und „ungeeignete“ sowie „Flächen auf denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist“ für Photovoltaiknutzungen ermittelt. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Manhagen dazu entschieden, nur an zwei Standorten des Gemeindegebietes Solarparks zu entwickeln. Eine Fläche im Norden ist laut Konzept besonders geeignet, da hier nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegen. Im Süden

bestehen ebenfalls zwei besonders geeignete Flächen; aufgrund der Lage an der Autobahn teilweise innerhalb der EEG-Förderkulisse. Laut Konzept handelt es sich um den zweiten Standort und es sind dort auch bereits weitere Solarparks geplant. Unterlagen hierzu liegen der Landesplanung bislang jedoch nicht vor.

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 4 befinden sich laut Konzept größtenteils innerhalb von Flächen, bei denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Es wurde laut Konzept lediglich eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens festgestellt. Da auf fast allen anderen Flächen im Gemeindegebiet die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegen, wurde sich hier für eine Photovoltaiknutzung ausgesprochen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erstellung eines gemeindeweiten Konzeptes zwar einen Überblick über die gemeindlichen Potenzialflächen bietet, aber nicht den landesplanerischen Grundsätzen, eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen und damit auch größere Teilräume gesamtheitlich zu betrachten, entspricht. Laut Planunterlagen soll das erstellte Konzept mit den Nachbargemeinden jedoch noch abgestimmt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich Teile des Gemeindegebietes und auch Teile der geplanten „Vorrangflächen für Photovoltaik“ der Gemeinde Manhagen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung befinden. Insofern sollte sich die Gemeinde damit auseinandersetzen, inwiefern die Erholungswirkung in diesen Gebieten noch erreicht werden kann, wenn eine größere Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erfolgt.

Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen kann ich Ihnen mitteilen, dass sich hier keine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten abzeichnet. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Das vorliegende Standortkonzept berücksichtigt noch nicht die seit diesem Jahr geltende Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Das Konzept bedarf insoweit einer Aktualisierung. Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind ggf. anzupassen. Die Planungsentscheidungen sind bezüglich der Auswirkungen der Privilegierung zu prüfen.

Gez. Kretzschmar

Kretzschmar